Naturschutzverein Regensdorf + Umgebung

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der „Naturschutzverein Regensdorf und Umgebung“ ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Regensdorf.

Art. 2 Der Verein setzt sich für alle Belange von Natur- und Umweltschutz in Regensdorf und Umgebung ein. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Der Verein ist Mitglied des Zürcher Vogelschutzes (BirdLife Zürich).

Art. 4 Der Verein bezweckt:

- die Natur und die Landschaft in ihrer Schönheit und Vielfalt zu schützen.
- der Zerstörung oder Schädigung der Naturgüter (Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume, Geotope, Boden, Wasser, Luft) entgegenzuwirken.
- gefährdete Arten und ihre Lebensräume zu schützen und zu fördern.
- bei der Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung von Naturschutzgebieten mitzuwirken.
- den Naturschutzgedanken im weitesten Sinne, insbesondere bei der Jugend, zu fördern.
- mit zielverwandten Organisationen zusammenzuarbeiten.
- die Naturschutzinteressen bei den Behörden zu vertreten.

Art. 5 Er tut dies mit folgenden Mitteln:

- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit.
- öffentliche Stellungnahme zu Natur- und Umweltschutzfragen, die im weitesten Sinne das Einzugsgebiet des Vereins betreffen.
- Veranstaltung von Podiumsgesprächen, Referaten und Kursen.
- Organisation und Durchführung von praktischen Arbeitseinsätzen.
- Beratung von Behörden und anderen Interessenten.

2. Mitgliedschaft und Mittel

Art. 6 Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Personen unter 20 Jahren gelten als Jugendmitglieder und zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 8 Langjährige verdiente Mitglieder können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern erklärt werden. Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 9 Bei den Wahlen und Abstimmungen haben juristische Personen nur eine Stimme. Ihr Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt, Nichtbezahlung des Jahresbeitrags oder Ausschluss.

Art. 11 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Art. 12 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus: Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legaten, Zuwendungen der Öffentlichen Hand, Erträgen aus Aktionen zur Finanzierung von Naturschutzaufgaben.

Art. 13 Die Vereinsorgane sind: Generalversammlung, Vorstand und Revisoren.

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens einen Monat im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 3 Wochen im Voraus schriftlich einzureichen.

Art. 15 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Wahl der Rechnungs-Revisoren.
- Abnahme des Protokolls und des Jahresberichtes.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets.
- Entlastung (Decharge) der Vorstandsmitglieder.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über Beitritt zu andern Organisationen.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung.
- Erledigung von Anträgen und Rekursen.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangt.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 18 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder.

Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der GV gewählt werden. Der Präsident / die Präsidentin wird direkt von der GV bestimmt. Für die übrigen Ämter konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung zustehen. Seine Ausgabenkompetenz für nicht im Budget enthaltene Ausgaben beträgt mindestens Fr. 500.-; sie kann jährlich von der Generalversammlung höher festgelegt werden.

Art. 20 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, im Verhinderungsfall zwei Vorstandsmitglieder.

Art. 21 Die zwei Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22 Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

3. Schlussbestimmungen

Art. 23 Für Statutenänderungen sowie die Vereinsauflösung ist die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 24 Bei einer Vereinsauflösung bestimmt die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 27. März 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. März 1988.

Regensdorf, den 27. März 2015:

Franziska Blum, Präsidentin Marion Frei, Aktuarin